

HERNE

Bebauungsplan Nr. 20

Blatt 1

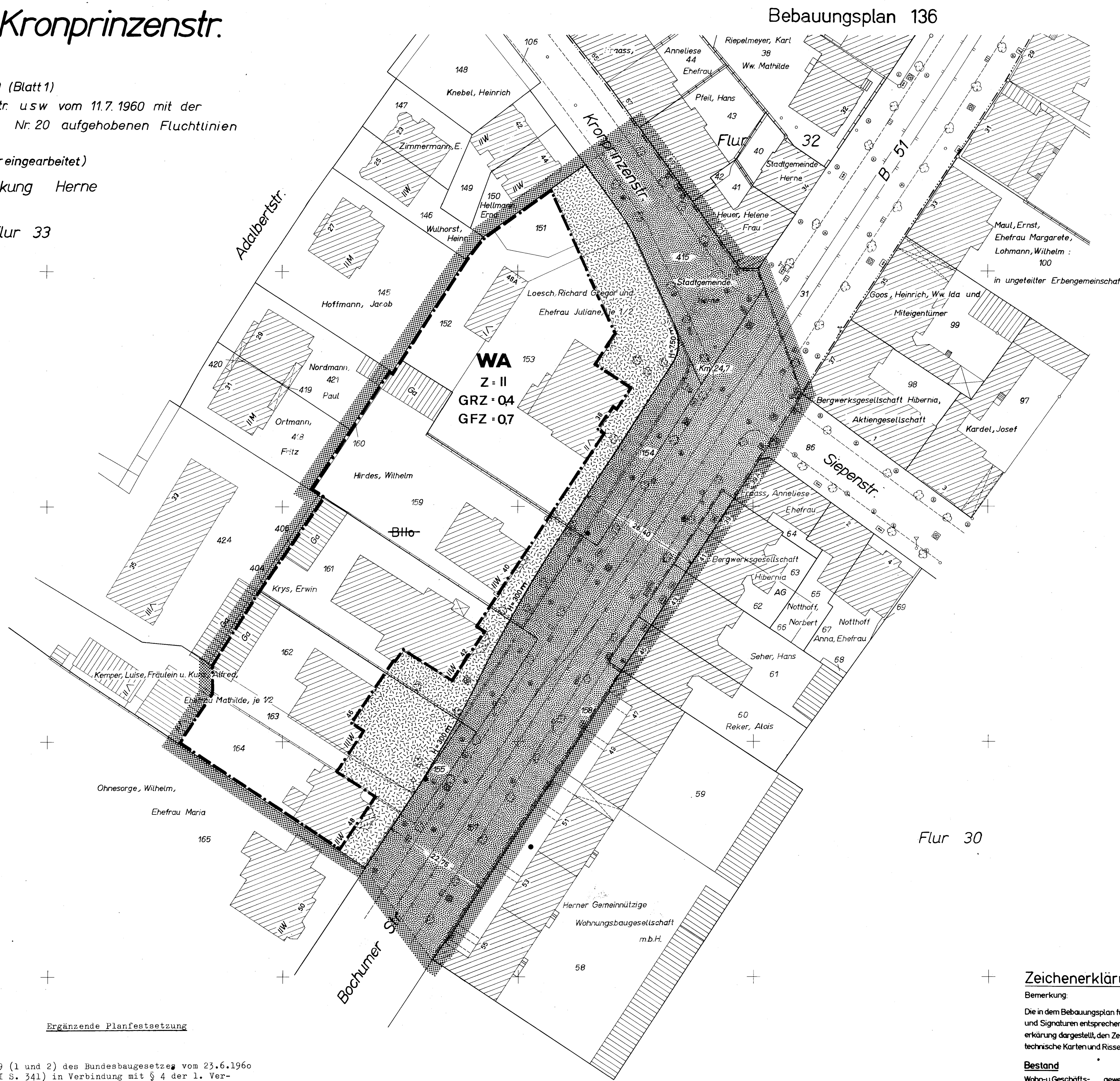
Ecke Bochumer Str. / Kronprinzenstr.

bestehend aus

- 1.) der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:500 (Blatt 1)
- 2.) Abzeichnung des Fluchtlinienplanes Bochumer Str. usw. vom 11.7.1960 mit der Darstellung der durch diesen Bebauungsplan Nr. 20 aufgehobenen Fluchtlinien
- 3.) 1 Blatt Begründung als Beifügung
- 4.) 1 Blatt ergänzende Planfestsetzungen (Text ist hier eingearbeitet)
- 5.) 3 Blatt textlicher Teil

Gemarkung Herne

Flur 33



Bebauungsplan 136

Flur 30

Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes wird die -Polizeiverordnung über die Abhaltung und Regelung der Bebauung im Stadtgebiet Herne (Bauschutzordnung) vom 18.7.69 1955"- aufgehoben.
Bauschutz - aufgehoben.

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 20

Röke Bochumer Straße/Kronprinzenstraße, bestehend aus
1 Lageplan 1 : 500
1 Blatt ergänzende Planfestsetzungen
(Der Höhenplan ist nicht erforderlich, da die vorhandene Straßenhöhe nicht verändert wird.)

An der Bochumer Straße (B 51) in Herne sollen aus verkehrstechnischen sowie Sicherheitsgründen im Bereich der Straßenbahnhaltestelle Siepenstraße Straßenbahnhaltestelleninseln angelegt werden. Diese Maßnahme ist nur ein Teil der mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Straßenverkehrsabteilung und von diesem beabsichtigten Gesamtmaßnahme "Umbau der B 51" in Herne auf eine Fahrbahnbreite von 15 m".

Durch diese Fahrbahnverbreiterung und die Anlage der Haltestelleninseln wird im Planbereich eine Ausweitung des Straßenlandes bis zu 4 m Breite zu Ungunsten der Vorgärten der anliegenden Wohngrundstücke nötig.

Die Baumaßnahme muß noch in diesem Jahr durchgeführt werden, weil sonst die von der Straßenverwaltung des Landschaftsverbandes bewilligten Zuschüsse verlorengehen. Schwierigkeiten beim Grunderwerb legen nahe, über die Feststellung eines Bebauungsplanes die vorläufige Einweisung in die erforderlichen Grundstücke zu betreiben.

Der Hauptausschuß Herne beschloß am 1.4.1963 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das oben umrissene Gebiet. Dieser Bebauungsplan soll für diesen Gebiet die Festlegung des am 11.7.1960 förmlich festgestellten "Fluchtlinienplanes über die Aufhebung und Festlegung von Fluchtlinien für das Gelände zwischen Kronprinzen-, Bochum und Otto-Rose-Straße" ablösen. Dieser Fluchtlinienplan ist mit Gegenstand dieser Planfestsetzung.

Die Kosten für die Baumaßnahme im Bereich des Bebauungsplanes wurden mit 160.000,- DM ermittelt. Hierzu zählt der Bund 40 % und das Land 35 % Zuschuß, sodas für die Stadt 27 % das sind ca. 43.200 DM verbleiben. Die Grunderwerbskosten sind durch Zuschuß abgedeckt.

Nach § 9 (1 und 2) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. S. 433) und der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt:

1. Der durch die neue Begrenzungslinie der Verkehrsfläche von den Wohngrundstücken abgetrennte Teil der Vorgärten wird dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die verbleibende Vorgartenfläche ist durch einen Rasenbelandstein (keine Zäune oder Mauern) einzufassen. Die Vorgartenfläche bis zur Begrenzungslinie des Vorgartens gegen das Bauland ist vorgartenmäßig anzulegen und zu unterhalten.
2. Die verbleibende bebaubare Fläche wird ausgewiesen als
a) allgemeines Wohngebiet (WA) mit
b) 2 Vollgeschossen (Z - II),
c) Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4 und
d) Geschosflächenzahl (GFZ) = 0,7.

Maßstab 1:500

Zeichenerklärung

Bemerkung:

Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Pläne in Nordrhein - Westfalen.

Bestand

Wohn- u. Geschäftsgebäude	gewerb. Gebäude u. Nebengebäude	öffentliche Gebäude
II Geschoszahl vorhandener Gebäude	W Wohndach	Ö Öffentl. Parkplatz
M Mansarddach	P4 Pulldach - Traufe	Tr. 632 Traufhöhe u. N.N.
F Flachdach	P4 Pulldach - Traufe	Tr. 632 Traufhöhe u. N.N.
Stadtgrenze	Eigentumsgrenze	Versorgungsleitungen (unterirdisch)
Flurgrenze	Eigentumsgrenze	Versorgungsleitungen (oberirdisch)
Flurstücksgrenze	Top. Umf. Linie	Grenze der Verbandsgemeinschaft
5/13 Höhenpunkt	Tr. 632 Traufhöhe u. N.N.	Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Verbandsgr. (unterirdisch)	Tr. 632 Traufhöhe u. N.N.	
Verbandsgr. (oberirdisch)	Tr. 632 Traufhöhe u. N.N.	
Grenze der Verbandsgemeinschaft	Tr. 632 Traufhöhe u. N.N.	
Grenze des Landschaftsschutzgebietes	Tr. 632 Traufhöhe u. N.N.	
Unverändert bestehende Festsetzungen	Tr. 632 Traufhöhe u. N.N.	
● Baugrenzlinie	Tr. 632 Traufhöhe u. N.N.	
— Baugrenzlinie	Tr. 632 Traufhöhe u. N.N.	
— Baugrenzlinie	Tr. 632 Traufhöhe u. N.N.	
— Baugrenzlinie	Tr. 632 Traufhöhe u. N.N.	

Festsetzungen

Grenzen und Begrenzungslinien	Flächen
— Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	Überbaubare Flächen (§ 9 (1) Nr. 1b BBauG)
— Grenze des Umlegungsbereiches	Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 1c BBauG)
— Grenze des Sanierungsbereiches	Baugrundstück für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 1f BBauG)
— Baugrenzlinie	Verkehrsflächen (öffentl.) (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG)
— Baugrenzlinie	Verkehrsflächen (privat) (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG)
— Baugrenzlinie	Grundflächen (öffentl.) (§ 9 (1) Nr. 8 BBauG)
— Baugrenzlinie	Grundflächen (privat) (§ 9 (1) Nr. 8 BBauG)
— Baugrenzlinie	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinder-spielplätze) (§ 9 (1) Nr. 9 BBauG)

Art der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiet	Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet	Mischgebiet
Dorfgebiet	Kerngebiet
Gewerbegebiet	Industriegebiet
Wohnwandgebiet	Sondergebiet
Maß der baulichen Nutzung	
Z II Zwangsvorgesch. Zahl der Vollgeschosse	
Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse	
Zahl der Vollgeschosse mit möglicher Ausnahme	
GFZ Geschosflächenzahl	
GRZ Grundflächenzahl	
Baumassenzahl	
Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen	
Einzelhäuser	Doppelhäuser
Hausgruppen	geschl. Bauweise
Firstrichtung	
Art der baulichen Nutzung	
Satteldach	Walmdach
Pulldach - Traufe	Flachdach
Dachneigung	

Außere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach	Walmdach
Pulldach - Traufe	Flachdach
Dachneigung	

Sonstige Festsetzungen

— Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 (1) Nr. 6 BBauG)
— Höhenpunkt
— Anlagen und Erhalten von einzelnen Bäumen und Strauchern (§ 9 (1) Nr. 15 und 16 BBauG)
— Anlagen und Erhalten von Baum- und Strauchgruppen (§ 9 (1) Nr. 15 und 16 BBauG)
Nachrichtliche Darstellungen
Planung (nicht verbindliche Darstellungen)
z B Grundstücksgrenze
öffentliche Parkplätze
Verkehrsflächen usw.

Es wird die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen, der Örtlichkeit und mit der festgestellten städtebaulichen Planung bescheinigt.

Herne, den 16. 5. 1963

(LS)

gez. Meyer

Stadt Verm Rat

Entworfen und aufgestellt

Herne, den 16. 5. 1963

Baudezernent

Stadtplanungsamt

gez. Gauert

gez. Dr. Vieth

Stadtbaudirektor

Stadt Oberbaudirektor

Der Hauptausschuß Herne ermächtigt gemäß § 26 (2) GO NW durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12.2.1962 hat in seiner Sitzung am 1.4.1963 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Herne, den 16. 5. 1963

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

(LS)

gez. Gauert

Stadtbaudirektor

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27. 5. 1963 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan - Entwurf genehmigt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Herne, den 10. 6. 1963

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

(LS)

gez. Gauert

Stadtbaudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 22. 7. 63 bis 22. 8. 63 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Herne, den 28. 8. 1963

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

(LS)

gez. Gauert

Stadtbaudirektor

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23. 9. 1963 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen.

Herne, den 23. 9. 1963

(LS)

gez. R. Brauner

gez. Wenner

gez. Berke

Überbaurmeister Stadtdirektor Schriftführer
Zu diesem Plan gehört die glückliche Aulassung des Verbandsausschusses des Stadtverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 23. 1. 1964 A-Z: 3-215-63

Essen, den 23. 1. 1964

Der Verbandsdirektor

I.A.

(LS)

gez. Dr. Mittelbach

Baudirektor

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 1. 4. 1964 genehmigt worden.
A-Z: I B2 - 125.4 (Herne 20)

Essen, den 2. 4. 1964

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

(LS)

gez. Reisinger

Oberregierungs- und -baudirektor

Die Genehmigungs - Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 1.4.1964 A-Z: I B2 - 125.4 (Herne 20) ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung örtlich bekannt gemacht worden.

Herne, den 6. Mai 1964

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

(LS)

gez. Gauert

Stadtbaudirektor

BP Nr. 20

Ecke Bochumer Str. / Kronprinzenstraße